

Änderungsantrag zum
Beschlussantrag 171-2013 und Beschlussantrag 112-2013

Folgende Änderungen werden beantragt:

1. Änderung des BA 112-2013 bzw. § 5 der Haushaltsatzung (BA 171-2013)

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltjahre 2014 und 2015 wie folgt festgesetzt:

Gewerbsteuerhebesatz/Grundsteuerhebesatz B für das Jahr 2014 **420 %**

Gewerbsteuerhebesatz/Grundsteuerhebesatz B für das Jahr 2015 **390 %**

Grundsteuerhebesatz A für beide Jahre **320 %**

Bemerkung:

Diese Änderung steht unter der auflösenden Bedingung, dass Punkt 2 (Änderung BA 171-2013) beschlossen wird (bzw. dass die Steuersatzung nicht gesondert, sondern nur im Rahmen der Haushaltsatzung beschlossen wird) und die Stadt Bitterfeld-Wolfen bis zum 30.06.2014 über einen rechtswirksamen (bestätigten) Haushaltplan verfügt. Soweit diese Bedingung nicht erfüllt ist, gelten die Hebesätze des Jahres 2013 weiter.

2. Änderung des BA 171-2013

Pauschale Absenkung der Positionen 10 und 12 (Personalaufwendungen und Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) um je 5 % im Ergebnisplan (Seite 24 in der aktuellen 5. Änderung zum Haushaltplanentwurf 2014).

Begründung:

Die für einen bestätigungsfähigen Haushaltplan für 2014 noch fehlenden ca. 3 Mio. € können nicht einseitig auf die Bürger der Stadt abgewälzt werden. Das ist nicht vermittelbar. Vielmehr ist eine gemeinsame Anstrengung der Gebietskörperschaften und der Bürger erforderlich, die aber auf das Jahr 2014 zu begrenzen ist. Die Änderungsvorschläge teilen die Fehlsomme mit je ca. 1,5 Mio. € auf beide auf. Damit sollte es möglich werden, in der Bürgerschaft Verständnis zu erreichen.

Deshalb sollen beide Änderungen wirksam nur zusammenhängend beschlossen werden. Die 1. Änderung allein ist nicht beantragt und wäre deshalb unwirksam.

Bitterfeld-Wolfen, den 24.02.2014



Jens Tetzlaff
Fraktionsvorsitzender